

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Mansfelder Bergwerksbahn e. V.



LECKER!



DER EISBEIN-EXPRESS

Eine Schlemmertour für echte Männer und solche, die es werden wollen. Essen bis die Schwarte kracht!
(nix für Vegetarier)

Abfahrt in
Benndorf:
17:30 Uhr

17.03.2023

Inklusivleistungen pro Fahrgast:

- Bahnfahrt mit der Bergwerksbahn
- eine Portion Eisbein mit Kraut
- ein MBB-Klopfer nach Wahl



Preis:

45,00 €*

(Reservierung mit
Vorkasse erforderlich!)

Reservierung (nur per Vorkasse) unter:

mansfelder@bergwerksbahn.de
www.bergwerksbahn.de

Tel. 034772 27640; Fax: 30229
(Mo.-Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

* Alle Preisangaben unter Vorbehalt, kurzfristige Preisanpassungen möglich!

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103
SG Zentrale Dienste
 Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, 50-252
 Bad, Kultur
 Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201
 Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314
 Zi.: 315, Kasse 50-301
 316 50-302
 50-214
 Zi.: 321 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / 50-208
 Bauanträge, Bauleitplanung
 Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215
 Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308
 50-211
 Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212
 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207
 Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204
 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 203 Straßenschäden 50-206
 Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung/Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin/ 50-150
 Allg. Ordnungsangelegenheiten
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162
 Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, 50-153
 Fundbüro, Gewerbe
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, 50-158
 Umwelt
 Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152
 Zi.: Kontrolle der öffentlichen 50-155
 Sicherheit und Ordnung

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:** 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**
 06528 Blankenheim 034659 60707
 Herr Strobach
 Eine Stunde vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, **Tel.:**
 06295 Bornstedt 03475 633176
 Herr Rose
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Wyszowski 20317
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28 **Tel.:**
 Öffnungszeit: Mittwoch 32376
 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**
 06313 Hergisdorf 0171 7550133
 Herr Colawo
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, **Tel.:**
 06308 Klostermansfeld 80-120
 Herr Ochsner
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 16.02.2023

Öffentlicher Teil:

Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Blankenheim **Vorlage: VBG/BV/270/2022**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den **Kameraden Nico Jahn** für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Blankenheim in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 17.02.2023 zu berufen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Blankenheim

Vorlage: VBG/BV/271/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den **Kameraden Klaus-Robert Kemnitz** für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Blankenheim in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 17.02.2023 zu berufen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Alternativfreiflächenprüfung für Standorte zur Errichtung von PV-Anlagen

Vorlage: VBG/BV/280/2023

Der Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund-Helbra beschließt eine Alternativfreiflächenprüfung – für Photovoltaikfreiflächenanlagen – im Gebiet der Verbandsgemeinde durchzuführen. Er beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieses Verfahrens, vorausgesetzt die Finanzierung durch Dritte ist gesichert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Verwendung des Wappens

Vorlage: VBG/BV/273/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass Herr Siegfried Heinze das Wappen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nutzen darf.

Die Nutzung darf für folgenden Zweck erfolgen: Internetauftritt
Weitere Nutzungsmöglichkeiten sind gesondert zu beantragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

aFd-Antrag vom 19.01.2023 Informationen zu getätigten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der VBG für 2011 bis 2023

Vorlage: VBG/MV/277/2023

Von der MV wurde Kenntnis genommen.

Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (Grundsatzbeschluss)

Vorlage: VBG/BV/279/2023

Die Beschlussvorlage wurde in den OSBA der VBG (Sitzung 09.03.2023) verwiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vereinbarung zur Unterbringung von Fundtieren

Vorlage: VBG/BV/278/2023

Der Beschluss wurde gefasst.

Nachbesetzung SB Haushalt/dauerhafte Übertragung von Aufgaben

Vorlage: VBG/BV/275/2023

Der Beschluss wurde gefasst.

Nachbesetzung SB Personal/Grundschulen sowie dauerhafte Übertragung von Aufgaben

Vorlage: VBG/BV/276/2023

Der Beschluss wurde gefasst.

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.

Der Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden an:

Gemeinde Ahlsdorf
Gemeinde Benndorf
Gemeinde Blankenheim
Gemeinde Bornstedt
Gemeinde Helbra
Gemeinde Hergisdorf
Gemeinde Klostermansfeld
Gemeinde Wimmelburg

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zeigt:

„In Silber ein blauer linker Schrägfluss, begleitet oben von schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen unter einem grünen Laubbaum mit schwarzem Stamm“.

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend. Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel enthält das nach § 1 Abs. 1 beschriebene Wappen und die Umschrift „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt-, Finanz -, Bau -und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport
 - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.

(2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 12 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt bis zum Wert von 100.000,00 Euro,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt bis 100.000,00 Euro,
5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, über 20.000,00 EUR bis zum Wert von 100.000,00 Euro.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:

1. dem Ausschuss für Bildung-, Kultur- Soziales und Sport
 2. dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 6 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. dem Ausschuss für Bildung-, Kultur- Soziales und Sport
 2. dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

82

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
5. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
6. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird,
7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt

die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Absatz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jeder-

zeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 16

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängекästern:

Ahlsdorf

Ecke Schenksgasse / Hauptstraße
Am Vietzbach (neben Zufahrt zum Einkaufsmarkt)
Ortsteil Ziegelrode, Bäckerstraße

Benndorf

Chausseestr. 1 (Gemeindeamt),
Ecke Chausseestraße (gegenüber FFW-Gebäude)
Knappenstraße 10

Blankenheim

August-Bebel-Straße 75
Klosterrode Nr. 40
Schustergasse 152
Thomas-Müntzer-Straße 16

Bornstedt

Hauptstr. 1 (Gemeindemauer)
Ortsteil Neuglück, Neuglück Nr. 15 (Wartehalle)

Helbra

An der Hütte 1
Hauptstraße 10
Hauptstraße 24
Lehbreite, nördliche Giebelseite zu Block Nr. 74 – 77

Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Str. 169
Mehrzweckhalle, Thomas-Müntzer-Str. 128
(Ortsteil Kreisfeld), Thomas-Müntzer-Str. 36
(Ortsteil Kreisfeld), Bushaltestelle Richtung Helbra, Eislebener Str. 3

Klostermansfeld

Bahnhofstraße 7d
Luisenstraße 1 / Ecke Steingartenstraße
Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Neue Straße
Randsiedlung 30
Siebigeröder Straße 4

Wimmelburg

Hauptstraße 73
Schulstraße 1 (gegenüber Einkaufszentrum)
freie Fläche zwischen Oberdorf 27 und Hüttenstraße 22
Parkplatz gegenüber Dorfbreite 34

(2) Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(3) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängекästern folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 17

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängекästern. Die Standorte der Aushängекästern sind unter § 16 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 18

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an dem Aushängекasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängекfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängекästern folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 01.10.2019 außer Kraft.

Helbra, 29.12.2022



Born

Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage

Dienstsiegelabdruck der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra am 20.10.2022 beschlossene Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Bornstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bornstedt“. Sie besteht aus den Ortsteilen „Bornstedt“ und „Neuglück“.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bornstedt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt: „die auf die Erde herabgestiegene Justitia mit entblößtem Arm und nackten Füßen, mit verschobener Augenbinde, Schwert und Waage, und die Jahreszahl 1771.“

(2) Die Umschrift lautet „Gemeinde Bornstedt“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu

richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Bornstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Hauptstraße 1
- Ortsteil Neuglück, Neuglück Nr. 15 (Wartehalle)

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an in den Aushängekästen. Die Standorte der Aushänge sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt in der Fassung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Bornstedt, 22.09.2022

Rose
Bürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Bornstedt



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt am 05.09.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt wird hiermit ausgefertigt.

Bornstedt, den 08.02.2023



Rose
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt am 05.09.2022 beschlossene, mit Datum vom 08.02.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.020.001 vom 17.11.2022 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornstedt, den 08.02.2023



Rose
Bürgermeister

Gemeinde Hergisdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

2023

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.749.300 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.030.900 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	500 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

2023

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.645.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.842.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	84.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	517.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	433.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	254.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 433.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2023 auf 2.270.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2. Grundsteuer B	450 v.H.
- für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Hergisdorf, den 14.02.2023



Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2023 HER/BV/080/2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.03.2023 bis 24.03.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.024 erteilt worden.

Hergisdorf, den 14.02.2023




Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Gemeinde Klostermansfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. **im Ergebnishaushalt mit dem**

a) Gesamtbetrag der Erträge	3.036.500 EUR
b) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
c) Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.048.300 EUR
d) Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
2. **im Finanzhaushalt mit dem**

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.873.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.807.000 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	626.300 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	626.300 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	103.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushalts-jahr 2023 auf 1.900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Grundsteuer A | 400 v.H. |
| | - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 | Grundsteuer B | 402 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 351 v.H. |

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Klostermansfeld, den 21.02.2023




Frank Ochsner
Bürgermeister Klostermansfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2023 KLM/GR/153/2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.03.2023 bis 24.03.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 15.12.10.023.024 erteilt worden.

Klostermansfeld, den 21.02.2023



Frank Ochsner
Bürgermeister Klostermansfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klostermansfeld“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Klostermansfeld zeigt „ein geteiltes Wappenschild, in zwei gegenüberliegenden Feldern, sechs rote Rauten auf silbernen Grund. Zwei schräggekreuzte goldene Berghämmer befinden sich im oberen linken Feld auf blauem Grund. Das vierte Feld unten rechts zeigt ein goldenes dreiblättriges Kleeblatt auf blauem Grund.“

(2) Die Gemeindefarben sind schwarz-gelb. Die Gemeindefahne ist in diesen Farben längs gestreift. Im oberen Teil der Fahne ist das Gemeindegewappen eingearbeitet.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Gemeindegewappen enthält das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Klostermansfeld“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

als beschließenden Ausschuss

- den Haupt-, Finanz-, Bau und Vergabeausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro.

Er entscheidet über alle Vergaben nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro ab 7.500,00 Euro.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
 2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zum Wert von 7.500,00 Euro,
 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu der in § 4 Ziffer 5 festgelegten Wertgrenze
- übertragen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Klostermansfeld zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wir-

kungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 15 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56

Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Randsiedlung 30
- Bahnhofstr. 7d
- Siebigeröder Str. 4
- E.-Thälmann-Str./ Ecke Neue Str.
- Luisenstr. 1/ Ecke Steingartenstr.

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 16

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 16 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 17

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 22.04.2021 außer Kraft.

Klostermansfeld, 23.09.2022



Ochsner
Bürgermeister

Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Klostermansfeld:



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld am 22.09.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld wird hiermit ausgefertigt.

Klostermansfeld, den 08.02.2023



Ochsner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld am 22.09.2022 beschlossene, mit Datum vom 08.02.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.023.001 vom 17.11.2022 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Klostermansfeld, den 08.02.2023



Ochsner
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wimmelburg vom 15.12.2022

Öffentlicher Teil:

Friedhofssatzung der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/069/2022

Gemäß Antragstellung wurde die Beschlussvorlage zurückgestellt.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/070/2022

Gemäß Antragstellung wurde die Beschlussvorlage zurückgestellt.

Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/072/2022

Der Gemeinderat beschließt der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.

Grundsatzbeschluss zum Repowering der Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet „X Wimmelburg“

Vorlage: WIM/BV/073/2022

Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung des sog. Repowering (Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen durch

neue, leistungsstärkere) im ausgewiesenen „Windeignungsgebiet - X Wimmelburg“ (Regionalplan Halle 2010) durch einen Investor.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister sowie die Verwaltung, die Planung und Umsetzung dieses Vorhabens durch einen Inverstor zu unterstützen.

Haushaltssatzung 2023
Vorlage: WIM/BV/074/2022

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Jahr 2023.Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Überplanmäßige Ausgabe Brücke Mitteldorf
Vorlage: WIM/BV/075/2022

Der Gemeinderat beschließt, überplanmäßige Auszahlungen für die Baumaßnahme Brücke Mitteldorf für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG
Vorlage: WIM/BV/076/2022

Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit zur Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG um weitere 2 Jahre (bis zum 31.12.2024) Gebrauch zu machen, sofern die gesetzliche Lage dies zulässt.

Nichtöffentlicher Teil:
Vergabe von Planungsleistung
Vorlage: WIM/BV/071/2022

Der Gemeinderat Wimmelburg beschließt, die Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke im Mitteldorf an den Bieter Nr.: 2. zu vergeben.

**Bekanntgabe der Beschlüsse
aus der Sitzung des Gemeinderates
Wimmelburg vom 02.02.2023**

Nichtöffentlicher Teil:
Kauf Kommunaltraktor ISEKI KZ: ML-WI 55 zum Restwert
Vorlage: WIM/BV/077/2023
Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt den Kauf des Kommunaltraktors ISEKI.

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl LSA S. 66) hat die Gemeinde Wimmelburg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 01.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem
- a) Gesamtbetrag der Erträge auf

1.902.800 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.199.900 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem
- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

900.200 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.998.600 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

595.400 EUR

- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

742.500 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

7.100 EUR
- festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2023 auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Grundsteuer A

- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe

400 v.H.
- 1.2 Grundsteuer B

450 v.H.
2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Wimmelburg, den 16.02.2023



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2023 WIM/BV/074/2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.03.2023 bis 24.03.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.024 erteilt worden.

Wimmelburg, den 16.02.2023



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Einwohnermeldeamt geschlossen

Aufgrund von Systemumstellungen bleibt das Einwohnermeldeamt im Zeitraum vom
11.04.2023 bis 19.04.2023
 für den Publikumsverkehr geschlossen.
 Es können in diesem Zeitraum keine Dokumente ausgestellt werden.
 Die Verwaltung bittet um Beachtung.

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 09.03.2023 um 18.30 Uhr
 Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 30.03.2023 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2023 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2023 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2023 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2023 um 19.00 Uhr
 Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2023 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Hergisdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2023 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 14.03.2023 um 18.00 Uhr
 Sitzung des Gemeinderates am 13.04.2023 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

Schöffenvwahl 2022 für die Amtsperiode 2023 bis 2028

Im ersten Halbjahr 2022 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2023 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Personen, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mansfeld-Südharz schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden

Bewerberinnen und Bewerber, die in den Mitgliedsgemeinden wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendberziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen

mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenvamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Interessenten können Ihre Bewerbung für das **Schöffenvamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) **bis zum 24.03.2023** an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
„Schöffenvwahl 2022“
An der Hütte 1
06311 Helbra

Bitte nutzen Sie dazu das Bewerbungsformular auf der Homepage der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (www.verwaltungsamt-helbra.de).

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** wenden sich hinsichtlich des Bewerbungsverfahrens bitte an den Landkreis Mansfeld-Südharz.

Aufruf zur Neugründung einer Selbsthilfegruppe „Pfleger Angehörige“

Viel Zeit und Aufmerksamkeit gilt den Eltern, dem kranken Schwiegervater oder der Partnerin und Partner, die auf Hilfe angewiesen sind und das sehr oft über viele Jahre.

Aber was, wenn dieser Pflegealltag immer schwerer wird, zusätzlich Stress am Arbeitsplatz entsteht, Ärger mit den Kindern oder in der Beziehung dazu kommen? Dann wird aus der Belastung sehr schnell eine Überlastung, welche pfleger Angehörige selber krank macht.

Oftmals trauen sich pfleger Angehörige gar nicht ihre Ängste und Sorgen anzusprechen. Sie sehen sich noch nicht mal als Pfleger. Als Ansprechpartnerin der Selbsthilfekontaktstelle Pflege Mansfeld Südharz, möchte ich ihnen daher eine Plattform geben, ja einen Anlaufpunkt bieten, sich auszutauschen und sich mit anderen Angehörigen zu treffen.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.

Ihre Anfrage und Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich und nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

Selbsthilfekontaktstelle Pflege

Mansfeld Südharz

Vor der Blauen Hütte 22

06526 Sangerhausen

Frau Simone Röder

Tel.: 0151 61839222

E-Mail sroeder@paritaet-isa.de

Sprechzeiten: Mo und Di 8.00 bis 13.00 Uhr und Mi von 11.00 bis 16.00 Uhr

Gern sind auch Termine außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Absprache möglich.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2702

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475 602695

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben

in der Region Hettstedt,
Tel.: 03476 812310

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2
06333 Hettstedt

in der Region Sangerhausen
Tel.: 03464 572407

Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.
Änderungen vorbehalten!**

Monat: März/April 2023

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17002	Stecker-Solar für Balkon und Terrasse	am 13.03.2023 – 18:00 Uhr	Online
17003	Solarstrom vom eigenen Dach	am 27.03.2023 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
20603	Osterfloristik	am 15.03.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen
20605	Osterfloristik	am 18.03.2023 – 14:00 Uhr	Benndorf
Gesundheit:			
32918	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	ab 08.03.2023 – 17:00 Uhr	Benndorf
30903	Deuten der Körpersprache Lügen leichter erkennen	ab 08.03.2023 – 18:45 Uhr	Benndorf
37010	Hilfestellung für Pflegende Angehörige	am 22.03.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen
30601	Lass los! - Entspannungstechniken	ab 22.03.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen
30353	Einführung in das Thema Lachyoga- Lach mal wieder	am 27.03.2023 – 17:00 Uhr	Benndorf
32044	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 30.03.2023 – 17:00 Uhr	Hettstedt
30804	Bildsprache- die Sprache des Unterbewusstseins	am 30.03.2023 – 18:45 Uhr	Hettstedt
37012	Hilfestellung für Pflegende Angehörige	am 11.04.2023 – 17:00 Uhr	Benndorf
Sprachen			
41111	Englisch B1/10	ab 09.03.2023 – 18:30 Uhr	Online
41108	Englisch Conversation B1	ab 13.03.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
46311	Norwegisch A1/3	ab 17.04.2023 – 18:45 Uhr	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
51053	Tablet- und Computerclub	dienstags – 08:45 Uhr	Hettstedt
50104	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 14.03.2023 – 17:00 Uhr	Röblingen
52810	Shoppfen im Internet	am 21.03.2023 – 13:00 Uhr	Benndorf
52514	Excel für Einsteiger	ab 28.03.2023 – 18:00 Uhr	Online
50106	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 13.04.2023 – 17:00 Uhr	Benndorf

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!


Alles aus einer Hand!

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Geschäftspapiere **Flyer** **Broschüren** **Etiketten** **Schreibunterlagen**







Veranstaltungen März/April 2023

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./E-Mail
08.03.23	17:00	Bahnhof Benndorf/Klostermansfeld	Frauentagsfahrt - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
15.03.23	15:30	Gelände Schmid-Schacht	Arbeitseinsatz Bahn	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
17.03.23	17:30	Bahnhof Benndorf/Klostermansfeld	Eisbein-Express - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
19.03.23		Augsdorf	Versammlung	KSB	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
22.03.23	15:30	Gelände Schmid-Schacht	Arbeitseinsatz Bahn	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
28.03. oder 11.05.23	18:00 bis 19:30	Anmelde-Links für alle Online-Vorträge unter: Veranstaltungen Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt (verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de)	Online-Vortrag zum Thema: Solare Stromerzeugung für Haushalt und E-Auto - <i>Die Teilnahme ist kostenlos!</i> -	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale)	Telefon: 0345 29803 49 Fax: 0345 29803 26 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de
03.04.23	18:00 bis 19:30	Anmelde-Links für alle Online-Vorträge unter: Veranstaltungen Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt (verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de)	Online-Vortrag zum Thema: Stecker-Solar von Balkon und Terrasse - <i>Die Teilnahme ist kostenlos!</i> -	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale) in Kooperation mit der Volkshochschule Halle (Saale)	Telefon: 0345 29803 49 Fax: 0345 29803 26 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de
01.04.23	10:00	Bahnhof Benndorf/Klostermansfeld	Infozug	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
01.04.23	14:45	Bahnhof Benndorf/Klostermansfeld	Saisonöffnung Regelzug	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
01.04.23	11:00 - 12:30	Gelände Schmid-Schacht	Schacht Besucherführung	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
01.04.23		SP Katzenwinkel	VM VLW	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
05.04.23	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
08.04.23	09:00, 10:30, 12:00, 13:30, 15:00, 16:30 und 17:00	Bahnhof Benndorf/Klostermansfeld	Osterfahrten - <i>Reservierungspflicht!</i> - Achtung! Bitte erscheinen Sie mind. 30 min vor Abfahrt des Zuges. Preise: Erwachsener 16,00 €, Kinder inkl. Osterbeutel: 16,00 €	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
08.04.23		SP Katzenwinkel	Osterpokal	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
08.04.23	10:00 - 12:00 <u>ODER</u> 14:00 - 16:00	Gelände Schmid-Schacht	Ostereiersuchen auf dem Schacht inkl. Fahrt mit MINI Schmid Schacht Bergwerksbahn und eventuell Fahrt Wipperliese zum Schacht	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177

Wir freuen uns auf euch!

2. Sport Aktions Tag



04. April 2023
8:30 bis 15:30 Uhr
Turnhalle an der
Sekundarschule Benndorf
Adolf-Diesterweg-Straße 2

Leichtathletik, Tischtennis,
Fußball, Handball, Turnen und
mehr

Teilnahme nur mit Anmeldung unter:
Lisa-Marie Fritsche
Jugendkoordination Mansfelder Grund-Helbra
Chausseestraße 30
06308 Benndorf
lisa-marie.fritsche@dksb-msh.de
Tel.: 0163 7595153

Testet verschiedene Sportarten aus
und verbringt einen schönen Tag mit
uns!

FD Ordnung und Sicherheit

Straßenreinigung und Winterdienst

Wir möchten alle Grundstückseigentümer daran erinnern, dass sie ihrer Straßenreinigungspflicht nachkommen. Die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ist in den jeweiligen örtlichen Satzungen geregelt.

Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern. Zur Reinigung gehören auch die Beseitigung von Unkraut und Laub, Papier, Schmutz und sonstigem Unrat.

Darüber hinaus möchten wir auch auf den Winterdienst hinweisen. Die kommunalen Mitarbeiter versuchen bestmöglich den Schnee auf den öffentlichen Straßen und Flächen zu beseitigen, aber auch Sie als Grundstückseigentümer sind dazu verpflichtet, Gehwege von Schnee und Eis zu beräumen. Wenn kein Gehweg oder Seitenraum vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen geräumt werden. Der Räum- und Streupflicht ist werktags ab 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nachzukommen. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld geahndet.

Die Schneeräumung durch die Kommunen auf den öffentlichen Verkehrswegen erfolgt nach festen Plänen und je nach Gefahrenlage nach unterschiedlicher Priorität. Die übrigen Flächen können nur mit Nachrang vom Schnee befreit werden, so dass es zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen könnte.

Durch die bei starken bzw. häufigen Schneefällen anfallenden, größeren Schneemassen wird der Schnee zwangsläufig an den Rand der Fahrbahn geschoben und dort in Schneewällen abgelagert. Hierbei ist es teilweise nicht möglich, besondere Rücksicht auf Grundstückseinfahrten oder bereits geräumte Gehwege zu nehmen, ohne eine zügige flächendeckende Abwicklung des Winterdienstes zu beeinträchtigen.

FD Ordnung und Sicherheit

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Ahlsdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahlsdorf

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen.

Ort: Ahlsdorf, Landhotel "Stadt Nürnberg"

Datum: 04.04.2023

Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
3. Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwirts über das Jagdjahr 2022/2023
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss - Wahl des Jagdvorstandes für 4 Jahre
6. Beschluss - Verwendung des Reinertrags
7. Sonstiges

Ahlsdorf, den 22.02.2023

Der Vorstand

Gemeinde Benndorf

Wohnen „Am Sommerweg“

Unsere 9 Baugrundstücke warten auf Sie!



Größe bis zu 900 m²

Gemeinde Benndorf

034772 50307

bauverwaltung@verwaltungsamt-helbra.de



Schüler zeigten großes Interesse bei der Berufsorientierungsmesse an der Sekundarschule Benndorf



Der letzte Schultag vor den Winterferien ist immer etwas ganz Besonderes für alle Schülerinnen und Schüler. Zum einen gibt es Zeugnisse, zum anderen findet jedes Jahr die Berufsorientierungsmesse an der Sekundarschule Benndorf statt.

Mit dieser Messe schlägt man gleich zwei Fliegen mit einer Klappe: Ortsansässige Firmen und Institutionen stellen sich vor, und Schülerinnen und Schüler, welche demnächst die Schule verlassen, können sich ein Bild von ihrem zukünftigen Betrieb/Beruf machen. Auch die Jüngeren können sich bei dieser Gelegenheit informieren und ihren späteren Traumberuf finden. Am spannendsten fanden die Schülerinnen und Schüler die VR Brillen.

Mit eben dieser und mitgebrachten Kopfhörern konnten sie virtuell und akustisch in eine andere Welt abtauchen.

Und ganz nebenbei deckten sich die Fünft- und Sechstklässler mit praktischen Werbeartikeln ein.

So war auch dieser Tag wieder ein toller Erfolg für alle. Einige Schüler konnten mit einer Zusage für eine Ausbildung beruhigt in die Winterferien gehen, andere wiederum sammelten Ideen für ihren weiteren Lebensweg. Und was gibt es Schöneres als eine Aussage eines Fünftklässlers: „Jetzt weiß ich, was ich mal werden möchte – Polizist!“

Gemeinde Helbra

Einladung zur Krabbelgruppe



Liebe Eltern, liebe Kinder,

wir wollen in unserer Kindertagesstätte nach der Corona-Pause die Krümelkiste wieder zum Leben erwecken. Es ist ein unverbindliches Angebot an Eltern mit Krabbel- und Kleinkindern, die noch keine Einrichtung besuchen.

Dadurch können Sie als Eltern gemeinsam mit Ihrem/n Kind/ern unsere Kita kennen-

lernen und Kontakte zu anderen Eltern knüpfen.

Los geht es am **Mittwoch, dem 1. März 23 von 15.00 – 16.00 Uhr** und weiter geht es **jeden 1. Mittwoch im Monat**.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihr Team der Kindertagesstätte Sankt Elisabeth
in Helbra, Tel. 034772 29219

Gemeinde Wimmelburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wimmelburg

Termin: 31.03.2023, 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Villa Oberhof“ Thomas-Müntzer-Straße 147, 06313 Hergisdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen. Bei Stimmübertragung an einen Bevollmächtigten ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht notwendiger Weise vorzulegen.

Der Vorstand
(i. V. R. Vogler)

Wimmelburg räumt auf!

Die Vereine und die Kita

Wimmelburg rufen zur jährlichen
Müllsammelaktion auf!

JUNG & ALT



Samstag, den 25.3.23
von 9:30 Uhr - 12 Uhr

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Ulrich Schröter	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Schade	zum 70. Geburtstag
Frau Johanna Stedtler	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Kammlott	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Rainer John	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Grude	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Loßin	zum 80. Geburtstag
Herr Siegmар Kühnemann	zum 80. Geburtstag
Herr Fritz Pfannschmidt	zum 80. Geburtstag
Herr Lothar Kaczor	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitta Mähler	zum 85. Geburtstag
Herr Wolfgang Höchel	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Doris Röber	zum 70. Geburtstag
Frau Annerose Schlennstedt	zum 70. Geburtstag
Herr Erich Steinberg	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat März den Senioren

Herr Martin Korsa	zum 70. Geburtstag
Herr Günther Oelgardt	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Buse	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Chudziak	zum 75. Geburtstag
Frau Birgit Ziervogel-Andreäe	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Monika Parr	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Sibilak	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Powroznik	zum 70. Geburtstag
Herr Erwin Werner	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Meyer	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Hebestedt	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Nelle	zum 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Beyer	zum 80. Geburtstag
Frau Edda Gönne	zum 80. Geburtstag
Herr Stephan Ankert	zum 80. Geburtstag
Herr Siegfried Bach	zum 80. Geburtstag
Herr Emil Kutschera	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Steffi Sparing	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Müller	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Hinkelthein	zum 80. Geburtstag
Frau Gitta Rockstroh	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Gudrun Ryll	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Damm	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Dieter Stachowiak	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Weber	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Dohndorf	zum 80. Geburtstag

Frau Klara Klenner	zum 90. Geburtstag
Frau Brigitte Rößler	zum 90. Geburtstag
Herr Helmut Lieske	zum 90. Geburtstag
Frau Annemarie Rumpf	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat März den Senioren

Frau Christa Heiser	zum 70. Geburtstag
Herr Helmar Bohne	zum 75. Geburtstag
Frau Doris Woelk	zum 75. Geburtstag
Herr Dieter Schulze	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Siebenhühner	zum 80. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Gudrun und Hans-Joachim Trillhase aus Ahlsdorf,
Hannelore und Freimut Rumpf aus Benndorf,
Erna und Manfred Hübner aus Benndorf,
Eva-Maria und Erich Ryll aus Benndorf,
Helga und Horst Probst aus Blankenheim,
Monika und Eduard Schneider aus Helbra,
und

Renate und Hartmut Heise aus Klostermansfeld,
welche im **März** das Fest der
„**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Monika und Klaus Benter aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
welche im **März** das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort

Neues aus Blankenheim

Neues von der Pfingstgesellschaft Blankenheim e. V. und dem Platz der Generationen



Wer denkt, die Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V. ist noch im Winterschlaf, der kennt unseren Verein nicht. Unser Terminkalender für 2023 ist bereits prall gefüllt, dabei hat das Jahr erst begonnen!

Wir haben ein ereignisreiches Vereinsjahr 2022 hinter uns. Nach zwei Jahren Corona-Pause konnten wir endlich wieder unser Osterfest und unser Höhepunkt im Jahr „Das Pfingstfest“ veranstalten. Diesmal sogar erstmalig am Platz der Generationen mit Besucherrekorden.

Alle Mitglieder der Pfingstgesellschaft, Vereine und Freunde konnten sich wieder treffen und gemeinsam feiern. Der Spaß kam durch unsere Partys, Showauftritte und Umzüge nie zu kurz.

Wir sind allen Mitgliedern und Freunden für diese gelungenen Veranstaltungen dankbar.

2022 gab es außerdem zum ersten Mal einen Lichterumzug, ein Kabarett im Schloss, ein Netzwerktreffen und verschiedenen Workshops im Rahmen der Prozessbegleitung durch die Deut-

sche Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Letzteres sind Ergebnisse aus einem Bewerbungsverfahren im Rahmen des Projekts „Engagiertes Land“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Hier sind wir nunmehr ein Teil eines Netzwerks von 59 Vereinen in ganz Deutschland.

Das bietet uns für die Zukunft weitere Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten über die eigenen Orts- und Kreisgrenzen hinaus. Wir sind bereit dazu.

Unser Platz der Generationen hat weiter Formen angenommen. Die Basiselemente und wichtigen Bauabschnitte für unsere Begegnungs- und Veranstaltungsstätte sind verwirklicht.

Die harte Arbeit der Mitglieder, Freunde und interessierten Bürgern vor Ort, sowie die Bemühungen um Förderungen für den Verein und den Platz haben sich mehr als gelohnt.

Viele kleinere Fördermittel z.B. Landesförderungen, Regionale Förderungen mit GlückAuf!-Wohn?, Sparkassen- und Landesbanken, Enviam konnten wir für uns gewinnen.

Ein großes Weihnachtsgeschenk wurde uns mit der Auszahlung der LEADER-Fördermittel des nunmehr 2-jährigen Antragsverfahrens gemacht. Damit wurden die Baumaßnahmen am Platz der Generationen finanziert.

Einen erheblichen Anteil an der Realisierung tragen unsere Sponser, Paten und Sponsoren. Wir freuen uns sehr und sind allen dankbar, dass dieses einmalige Projekt in Blankenheim so gut angenommen und wertgeschätzt wird. Nichtsdestotrotz bleibt für uns als Verein ein großer Eigenanteil zu stemmen für die Verwirklichung einer öffentlichen Begegnungsstätte.

Bereits 2022 zeigte sich, was Mitglieder eines Vereins, Freunde, engagierte Bürger zusammen mit den Kommunen und regionalen Unternehmen gemeinsam verwirklichen können!

Neben etwas Mut und Ideen sind es auch die Disziplin beim „Papierkrieg“, die zum Erfolg führen.

Für all diejenigen, die uns weiterhin unterstützen möchten können wir sagen: Gemeinsam Zukunft Gestalten!

Wir starten rein ins Vereinsjahr 2023!!!

Wir planen und organisieren schon fleißig unsere Veranstaltungen. Trotz der aktuellen Sanierungsarbeiten in der Mehrzweckhalle bis 30.04. planen wir ein Osterfest am Samstag. Unsere Mitglieder und Showgruppen fiebern schon dem Pfingstfest entgegen. Die Pfingstveranstaltung findet wie immer von Freitag bis Montag statt. Diese beiden Festaktivitäten sind unsere Höhepunkte im Jahr.

Aktuelles im März/April

Am 18.03. ist vormittags ein Termin zur „Landinventur“ zur Stärkung der Gemeinschaft (Vereine und Bürger) geplant.

Am Abend ab 18:00 Uhr startet ein „LICHTERUMZUG“ in gemeinsamer Zusammenarbeit der Vereine in Blankenheim. Start ist das Vereinshaus des Spielmannszug Blankenheim. Haltet die Augen offen nach Infoplakaten.

Am 29.04. wollen wir unseren Platz mit Leben zu füllen. Wir werden alle Garnituren, Lehrtafeln aufstellen und den Platz weiter voranbringen. VII. tanzen wir auch gemeinsam in den Mai. Dazu sind alle herzlich eingeladen (Infos folgen).

Neben den Veranstaltungen wird die Vereinsarbeit 2023 durch viele Aktivitäten gestaltet. Unserer Showauftritte bei befreundeten Karnevalsvereinen haben wir schon hinter uns.

Weitere Ausflüge stehen ebenso auf der Tagesordnung, wie die Modernisierung der Website oder der Dreh eines Imagefilms.

Mit der Jugendkoordinatorin ist ein Graffiti-Projekt und mit dem Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. ein Workshop am Platz der Generationen eingeplant.

Zur Prozessbegleitung wird uns in diesem Jahr zu einem Workshop ein professioneller Moderator(in) zur Seite stehen.

Sommerkino, Platzeinweihung und vieles andere ist noch in Planung.

Am Platz sollen in diesem Jahr eine Überdachung und Kegelplatz entstehen. Der Bau einer Grillhütte und Wanderhütte wird starten.

Wir basteln auch immer noch an der Realisierung unseres „Kreativpavillons“ in Form eines Wohncontainers der für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzt werden kann.

Wir sind außerdem gespannt auf den Ausgang von zahlreichen Bewerbungen u.a. dem Projekt „Revier-Pionier“, GlückAuf!-Wohn?

Ein spannendes Jahr liegt vor uns. Packen wir es an! Gemeinsam Zukunft-Gestalten.

Wir danken allen Mitgliedern, Freunden und Unterstützern für diese phänomenale Entwicklung.

Bei Fragen oder Anregungen meldet euch gern. Wir werden möglichst viele Veranstaltungen in den SocialMedia oder Flyer ankündigen.

@: info@pfingstgesellschaft-blankenheim.de

Tel.: 0160 94655400

Zur weiteren Stärkung könnt ihr uns auch gern weiterhin unterstützen:

Konto: DE59 8005 5008 0340 1780 35

NOLADE21EIL

Kennwort: Platz der Generationen

Ich wünsche allen einen guten Start in den Frühling.

Maik Schnelzer

Pfingstgesellschaft Blankenheim e. V.



Heimspielplan BSV 1928 Klostermansfeld - Sporthalle Benndorf

Termin	Uhrzeit	Altersklasse	Heimverein	Gastverein
11.03.2023	12:00	männliche Jugend A	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	SV Langenweddingen e. V.
18.03.2023	11:00	männliche Jugend D	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	SG Spergau e. V.
18.03.2023	12:30	weibliche Jugend C	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	SG Spergau e. V.
18.03.2023	14:00	weibliche Jugend A	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	Landsberger HV e.V.
18.03.2023	16:00	Frauen	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	HC Burgenland e.V.
18.03.2023	18:00	Männer	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	HC Burgenland e.V.
15.04.2023	12:00	männliche Jugend A	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	FSV 1895 Magdeburg e.V
22.04.2023	14:00	männliche Jugend E	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	USV Halle e.V.
22.04.2023	15:30	Frauen	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	Weißenfelder Handball-Verein 91 e.V.
22.04.2023	17:30	Männer	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	Langenbogener SV e. V.
06.05.2023	12:30	männliche Jugend E	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	HC Burgenland e.V.
06.05.2023	14:00	Frauen	BSV 1928 Klostermansfeld e. V.	TSV 1893 Großkorbetha e. V.

Ins Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 30 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.



Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht mehr statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.



Langeweile kommt auch nicht auf bei Disco, Show- und Spieleabenden, Nachtwanderung, Volleyball und Tischtennis. Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils sieben-tägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer beim Ferienprogramm der „Grünen Schule grenzenlos“.

Geeignet für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren.

Weitere Informationen telefonisch unter 037320 8017-14

oder per Mail:

info@gruene-schule-grenzenlos.de

www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag, 12.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 26.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Karfreitag, 07.04. um 15.00 Uhr Musik und Texte zur Sterbestunde mit Johanna Dreißig

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Ostersonntag, 09.04. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Sonntag, 5. März

10.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag aus Taiwan

Pfarrhaus Beyernaumburg

Im Anschluss laden wir ein zum gemütlichen Beisammensein beim Kirchenkaffee mit taiwanischen Spezialitäten. (Rezepte zum Mitbringen bitte bei Pfarrerin Weigel erfragen.)

Sonntag, 12. März

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine

dienstags	09.00 Uhr	Wortgottesfeier in Hettstedt, St. Josef
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
sonntags	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld

**Termine:**

Mi., 08.03.	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld, anschließend Themenabend mit Imbiss Thema: "Gemeinsam am Tisch des Herrn" (Referentin: Floriane Thorak)
Do., 09.03.	15.00 Uhr 15.30 Uhr	Kaffeeeklatsch in Helbra Osterkerzenbasteln im Casino bitte Kerze, spitzes Messer, Brettchen, Lineal und eine Nadel mitbringen
Fr., 10.03.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 12.03.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	3. Fastensonntag Eucharistiefeier in Klostermansfeld Kreuzweg in Helbra
Di., 14.03.	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Hettstedt
Fr., 17.03.	8.30 Uhr 16.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra Osterkerzenbasteln im Casino, bitte Kerze, spitzes Messer, Brettchen, Lineal und eine Nadel mitbringen
So., 19.03.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	4. Fastensonntag Eucharistiefeier in Helbra Kreuzweg in Hettstedt
Di., 21.03.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier in Hettstedt
Mi., 22.03.	18.00 Uhr	Gottesdienst, anschließend Themenabend mit Imbiss Thema: "Wort-Gottes-Feier als gültige Feierform" (Referentin Kathrin Feineis)
Do., 23.03.	15.00 Uhr	Kaffeeeklatsch im Casino
Fr., 24.03.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 26.03.	10.00 Uhr	5. Fastensonntag Eucharistiefeier in Klostermansfeld im Anschluss Fastensuppenessen
Di., 28.03.	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Hettstedt
Mi., 29.03.	18.30 Uhr	Kommunionhelferschulung im Casino
Fr., 31.03.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
Sa., 01.04.	17.00 Uhr	Eucharistiefeier in Hettstedt
So., 02.04.	10.00 Uhr	Palmsonntag Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro. Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichem Gespräch mit Pfarrer Bahrke oder Pfarrer Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel.: 034772 83414;
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de
Pfarrer Jörg Bahrke, Tel.: 03464 5448370
joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
Pfarrer Marco Vogler, Tel.: 017661215688
marco.vogler@bistum-magdeburg.de
Gemeindeassistent Tim Wenzel, Tel.: 01783317605
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt:	St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld:	St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld
Helbra:	St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra www.mansfelder-land-kirche.de
Internet:	www.mansfelder-land-kirche.de
Bankverbindung:	IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48 BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH
Bürozeiten:	Mo., 9.00 - 12.00 Uhr Di., 9.00 - 12.00 Uhr Mi., 9.00 - 12.00 Uhr Do., 14.00 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben**Eisleben:**

sonntags	10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags	Siehe Aushang!	
donnerstags	14.00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
donnerstags in der Fastenzeit:	09.03., 16.03., 23.03., 30.03.	
	16.00 Uhr	Kreuzwegandacht
Mittwoch, 08.03.	14.00 Uhr	Wortgottesfeier, anschl. Treffen der Senioren
Samstag, 11.03.	16.00 – 17.00 Uhr	Beichtgelegenheit
Sonntag, 12.03.	15.00 Uhr	Ökumenischer Kreuzweg von St. Gertrud nach St. Annen
Dienstag, 14.03.	17.00 Uhr	Kirchenvorstandssitzung
Donnerstag, 16.03.	19.30 Uhr	Kolpingabend: Jahreshauptversammlung
Sonntag, 26.03.	nach der Hl. Messe 12.00 Uhr	Küstertreffen Fastenessen (Bitte anmelden!) Hl. Messe
Palmsonntag, 02.04.	10.00 Uhr	

Hergisdorf:

sonntags	8.30 Uhr	Hl. Messe
Sonntag, 19.03.	17.00 Uhr	Kreuzwegandacht

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags	8.30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch, 22.03.	9.00 Uhr	Hl. Messe der Pfarrei
Donnerstag, 09.03., 23.03.	20.15 Uhr	Bibelkreis

Weitere:

Freitag, 10.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Freitag, 17.03.	10.15 Uhr	Treffen der Frauen des ehemaligen Dekanates in Sangerhausen
	14.00 Uhr	Eröffnung des Kunstraumes Andreaskirche zur Schlüsselübergabe
Freitag, 24.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Bitte Änderungen und Aushänge beachten!
Ø unter: www.sanktgertrud.net

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

Geschichtliches

Vor 100 Jahren, am 2. Dezember 1922, wurde der Betrieb der „Elektrischen Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier“ eingestellt – Teil 2



Am 28. September 1898 erteilte Merseburg der Fa. Kramer & Co. die Konzession zum Bau und zum Betrieb der Kleinbahn. Etwa ein Jahr später schrieb Kramer an den Regierungspräsidenten, Herrn Freiherr von der Recke, der Bau der Elektrischen Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier sei so weit fortgeschritten, dass mit einer Eröffnung der Bahn im Laufe des Dezember 1899 zu rechnen sei und bat erbenst, dem Unternehmen ab dem 5. Dezember 1899 auf den dann vollständig fertiggestellten Strecken Probefahrten zu erlauben. Diese sollten der Überprüfung „der Vollkommenheit der ganzen Anlage“ dienen und hauptsächlich stattfinden, „um das Personal für den Dienst vorzubilden“, hieß es. Da aber erteilte Auflagen noch nicht erfüllt waren und das Regierungspräsidium ohnehin den Eindruck hatte, dass hier etwas über das Knie gebrochen werden sollte, wurden die für Dezember beantragten Probefahrten nicht genehmigt. Als sie im Frühjahr 1900 dann durchgeführt wurden, war nun die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft“ so irritiert, dass sie umgehend die Inbetriebnahme der Kleinbahn einstweilig untersagen ließ. Der Grund war, dass die Elektrische den Telefonverkehr in unerträglicher Weise störte bzw. völlig lahmlegte. Das Fallen von Klappen in den Klappenschranken sei noch das kleinere Übel gewesen, das Geräusch, welches „mit einem starken Pfeifen, Summen, Tosen und Brausen“ zu vergleichen sei, steigere sich aber zur Unerträglichkeit, wenn die Bahnen z.B. die Stadt Eisleben und insbesondere den Marktberg passierten. Dann sei jegliches Ferngespräch unmöglich, gab der Telefonist Jentsch zu Protokoll. Die Kleinbahngesellschaft sah sich genötigt, schnellstens und mit einem Kostenaufwand von 25.000 Mark Rückleitungen legen zu lassen, um eine Störung der Telefonverbindungen zu vermeiden. Anfang April 1900 war es dann aber soweit, die „Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier“ schrittweise in Betrieb nehmen zu können. Am 10. April wurde die Teilstrecke Eisleben/Wolfstor bis nach Klostermansfeld (12,75 km) für den Verkehr freigegeben. Es folgten dann Eisleben/Wolfstor bis Plan (18. April; 1 km), Eisleben/Plan bis Helfta (22. April; 3,30 km), Eisleben/Plan bis Bahnhof (9. Mai; 1,17 km), Klostermansfeld bis Stadt Mansfeld (19. Mai; 4,02 km), Eisleben/Plan bis Friedhof (2. Juli; 2,06 km) und schließlich die Reststrecke Mansfeld bis Hettstedt (7. Oktober; 7,81 km). Bereits im Mai 1900 war auch mit der Abgabe von elektrischer Energie an Dritte begonnen worden. Am Jahresende erstahlten bei 156 Konsumenten insgesamt 2883 Glühlampen und 26 Bogenlampen. Die ersten E-Motoren mit einer Gesamtleistung von 437 PS (321 kW) verrichteten ihre Arbeit. 1914 waren 45 Ortschaften des Mansfelder Landes an das Überlandnetz angeschlossen. (Ahlsdorf, Alterode, Arnstedt, Augsdorf, Benndorf, Blankenheim, Burgoerner-Altdorf, Burgoerner-Neudorf, Creisfeld, Emseloh, Endorf, Gräfenstuhl, Greifenhagen, Großboerner, Harkerode, Heiligenthal, Helbra, Helfta, Hergisdorf, Hettstedt, Hübitz, Klostermansfeld, Leimbach, Lochwitz, Mansfeld, Meisberg, Molmeck, Neu-Platendorf, Oberwie-

derstedt, Polleben, Quenstedt, Riestedt, Ritterode, Rödgen, Siersleben, Sylta, Thondorf, Ulzigerode, Vatterode, Volkstedt, Walbeck, Welbsleben, Wieserode, Wolferode und Ziegelrode.)

Nach anfänglicher Skepsis gegenüber dem Neuen, der Moderne, erfreute sich die „Elektrische“ bald größter Beliebtheit bei der Bevölkerung. Immer mehr Menschen fuhren mit der Bahn und auch die angebotenen Gütertransporte wurden umfänglich genutzt. Nach jahrelangem Betrieb gehörte die „Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier“ zum gewohnten Alltag der Mansfelder und war gar nicht mehr wegzudenken. Umso größer die Bestürzung als bekannt wurde, der Landeshauptmann der Provinz Sachsen habe am 7. Mai 1920 beim Regierungspräsidium Merseburg einen Antrag auf Genehmigung zur Einstellung des Betriebes der Kleinbahn gestellt. Der Antrag wurde im Juli 1920 zwar noch einmal zurückgezogen, aber die Gründe für den Antrag änderten sich nicht. Trotz fortwährender Erhöhungen der Fahrpreise rutschte die Kleinbahngesellschaft nämlich immer tiefer in die roten Zahlen. Das Geschäftsjahr 1920 brachte Verluste in Höhe von 324.963,96 Mark. Nach Reduzierung der Verluste im Laufe des Jahres 1921 auf rd. 180.000 Mark stiegen diese mit Beginn des Jahres 1922 aber wieder so bedrohlich in die Höhe (Jan. bis Sept. 2,6258 Millionen Mark Verlust), dass sich die Bahngesellschaft gezwungen sah zu beantragen, sie von der in der Konzessionsurkunde vom 30.09.1898 festgeschriebenen Betriebspflicht zu befreien. Am 28. November 1922 schrieb der Merseburger Regierungspräsident dann an die „Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier AG“, Halle a.S., Große Steinstraße 75, wie folgt:

„Unter Übersendung einer Niederschrift über die Verhandlung in Halle am 25. d.M. genehmige ich im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion in Halle die Einstellung des Betriebes auf der Elektrischen Kleinbahn mit Ablauf des 2. Dezember 1922.“

Trotz massiver Proteste der Bevölkerung, der Mansfeld AG, der Landräte, des Eisleber Magistrats, der Gemeinden, der Verbände und Vereine wurde das Kapitel „Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier“ für beendet erklärt. Der Vorsitzende Quasdorf des Beamtenbundes, Ortskartell Helbra, charakterisierte die Stimmung der Menschen in einem Protestschreiben an den Regierungspräsidenten in Merseburg so: „Die Bevölkerung ist entrüstet, sie sieht sich als Opfer des Kapitals.“

Quelle:

LHASA, MER, Rep. C48 Ic, Nr. 2419 bis 2434

„Bau einer elektrischen Kleinbahn von Hettstedt über Leimbach/Eisleben nach Helfta (Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier)“

Karl-Heinz Ludscheidt

M. d. Kultur- & Heimatvereins Wimmelburg

— Anzeige(n) —